



Die
historischen Dokumente
aus Deutschlands Eisernem Jahr 1914/1915

in naturgetreuer Nachbildung
der Originale sollen uns Zeit-
genossen und Kindeskindern ein
Merkstein sein für alle Zeiten!



212

Historisches Jahrbuch

des k. k. österreichischen Kaiserthums

in naturgetreuer Abbildung
der Originale sollen uns Zeit-
genossen und künftigen ein
Blick sein für alle Zeiten!





An das Deutsche Volk.

Seit der Reichsgründung ist es durch 43 Jahre Mein und Meiner Vorfahren heißes Bemühen gewesen, der Welt den Frieden zu erhalten und im Frieden unsere kraftvolle Entwicklung zu fördern. Aber die Gegner neiden uns den Erfolg unserer Arbeit.

Alle offenkundige und heimliche Feindschaft von Ost und West, von jenseits der See haben wir bisher ertragen im Bewußtsein unserer Verantwortung und Kraft. Nun aber will man uns demütigen. Man verlangt, daß wir mit verschränkten Armen zusehen, wie unsere Feinde sich zu tückischem Überfall rüsten, man will nicht dulden, daß wir in entschlossener Treue zu unserem Bundesgenossen stehen, der um sein Ansehen als Großmacht kämpft und mit dessen Erniedrigung auch unsere Macht und Ehre verloren ist.

So muß denn das Schwert entscheiden. Mitten im Frieden überfällt uns der Feind. Darum auf! zu den Waffen! Jedes Schwanken, jedes Zögern wäre Verrat am Vaterlande.

Um Sein oder Nichtsein unseres Reiches handelt es sich, das unsere Väter neu sich gründeten. Um Sein oder Nichtsein deutscher Macht und deutschen Wesens.

Wir werden uns wehren bis zum letzten Hauch von Mann und Roß. Und wir werden diesen Kampf bestehen auch gegen eine Welt von Feinden. Noch nie ward Deutschland überwunden, wenn es einig war.

Vorwärts mit Gott, der mit uns sein wird, wie er mit den Vätern war.

Berlin, den 6. August 1914.

Wilhelm.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Verordnung ist für **Berlin** und die **Provinz Brandenburg** der **Kriegszustand** erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über

Mit Bezug hierauf setze ich hiermit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für den in Kriegszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

- a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.
- b) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.
- c) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig ausweisen können haben im Falle der Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde den in Kriegszustand erklärten Bezirk binnen 24 Stunden zu verlassen.
- d) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln an Zivilpersonen ist verboten.
Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubnis zu haben, wird sofort entwaffnet.
- e) Wegen der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 199).

Berlin.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

(L. S.)

Warnung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung der Kriegszustand für Berlin und die Provinz Brandenburg erklärt worden ist, werden die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, welches hiermit in Kraft tritt, in Erinnerung gebracht.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildere Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Berlin.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

(L. S.)

Bekanntmachung.

Ich verbiete hiermit Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten.

Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft. Gegen unbefugte Verbreiter von derartigen Nachrichten wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 eingeschritten.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Berlin.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

(L. S.)

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes bestimme ich:

Wo in der genannten Bekanntmachung von Vorschriften der Preussischen Verfassung gesprochen wird, gelten die Anordnungen der Bekanntmachung auch für alle an deren Stelle getretenen reichsrechtlichen Vorschriften.

Außer den bereits getroffenen Anordnungen bestimme ich hiermit weiter:

Alle öffentlichen Versammlungen bedürfen der Genehmigung, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist.

Im übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit ich nicht im Interesse des Staates und der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen oder in einzelnen Fällen anderweitige Anordnungen erlasse.

Berlin.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

(L. S.)

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Die hierzu von mir, als obersten Militärbefehlshaber für Berlin und die Provinz Brandenburg gegebenen Ausführungsbestimmungen habe ich bereits bekanntgemacht.

Diese Maßregeln sind nun allein deshalb erforderlich, um die rasche und gleichmäßige Durchführung der Mobilmachung zu gewährleisten.

Die Vaterlandsliebe, die die Bürgerschaft Berlins und die Märker von jeher ausgezeichnet hat und die patriotische Begeisterung, die sich in diesen ernstesten Tagen gezeigt hat, geben die sichere Gewähr, daß niemand in den schweren Zeiten, denen wir entgegengehen, es an vaterländischer Gesinnung wird fehlen lassen.

Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert aber einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch doch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt.

Ich werde im übrigen von meiner Vollmacht, die bestehenden Gesetzesbestimmungen zu verschärfen, nur insoweit Gebrauch machen, als das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes es gebieterisch erheischen.

Daß die Bevölkerung Berlins und der Provinz Brandenburg mit allen Kräften freudig und rückhaltlos die Militär- und Zivilbehörden unterstützen wird, dessen bin ich gewiß. Jedermann kann dadurch an seiner Stelle dazu beitragen, daß der Armee die Erfüllung ihrer hohen vaterländischen Pflichten erleichtert wird. Dann wird das Heer auch seinen alten Waffenruhm aufrechterhalten und mehren und mit Ehren bestehen vor den Augen des Kaisers und des deutschen Volkes.

Berlin.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

(L. S.)

von Kessel, Generaloberst.

Aufruf

zum

Eintritt in die Jugendkompagnieen

Wir müssen siegen!

Und ob die halbe Welt uns feind
In Niedertracht und Lüge,
Ein Volk wie wir, im Kampf vereint,
Wird Regen, Regen, Regen!

Denn Deutschland kämpft um seine Erben. Es verteidigt seine heiligsten Güter, Freiheit und Vaterland, Weib und Kind, Haus und Herd gegen ruchlosen Hebertakt.

Es kämpft auch für Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Die Welt kann deutschen Fleiß, deutsche Gründlichkeit, deutsche Treue, deutsche Redlichkeit nicht entbehren.

Wir werden siegen!

Unser Kaiser sprach beim Kriegsbeginn sein Vertrauen aus: „das der alte kriegerische Geist noch in dem deutschen Volke lebt, jener gewaltige kriegerische Geist, der den Feind, wo er ihn findet, angreift, löse es, was es wolle, der von jeher die Furcht und der Schrecken unserer Feinde gewesen ist“. Dies Vertrauen ist nicht getäuscht worden.

Wir haben schon gesiegt!

Wir haben gesiegt über den Geist der Zwietracht und Parteilung, der unserm Volke so oft und schwer geschadet hat. Den Feinden gegenüber gibt es keine Parteien, sondern nur Deutsche.

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr.

Wir haben gesiegt auch im heißen Ringen zu Lande und zu Wasser und in der Luft. Heldentaten sind vollbracht worden, wie sie glänzender die Weltgeschichte nicht kennt.

Warum haben wir gesiegt?

Weil jeder im deutschen Volke, hoch oder niedrig, felsenfest davon durchdrungen ist, daß wir den Krieg nicht gesucht haben, daß unser Kaiser alles getan hat, um auch diesmal den Frieden zu erhalten.

Darum ist jeder zu den größten Opfern bereit. Darum sind Millionen deutscher Soldaten hinausgezogen mit dem unabweiglichen Willen zum Siege. Sie wissen als Helden zu kämpfen und als Helden zu sterben.

Aber noch ist der Kampf nicht beendet.

Groß ist die Zahl unserer Feinde. Groß sind ihre Nachtmittel. Wir wissen nicht, wie lange wir noch kämpfen müssen. Noch viele werden zu den Fahnen gerufen werden, um das Vaterland zu verteidigen.

Wohlan, Ihr deutschen Jünglinge von 16 bis 22 Jahren! Ihr habt vernommen, mit welchem Edwermut Eure kriegsfreiwilligen Kameraden die feindlichen Reihen gestürmt haben, das Triumphlied „Deutschland, Deutschland über alles!“ auf den Lippen. Unsere oberste Heeresleitung gibt ihnen das Zeugnis, daß sie sich auf das glänzendste bewährt haben. Ihr werdet hinter Euren Brüdern nicht zurückbleiben und in gleichem Geiste kämpfen, wenn Euch das Vaterland ruft.

Auf daß aber Eure Kraft nicht hinter Euren Willen zurückbleibe, bereitet Euch rechtzeitig und gründlich auf Euren hohen Beruf vor! Treiet ein, Mann für Mann, in die Jugendkompagnieen! Stählt Eure Kraft! Schärfet Eure Sinne! Uebt Euren Mut! Ueberwindet Euch selbst!

Große Scharen sind dem Rufe schon gefolgt. Doch auch hier muß es heißen: Das ganze Deutschland soll es sein! Der König ruft, und alle, alle lauten.

Wohlan, Ihr Väter und Mütter! Regt Eure Söhne zur Teilnahme an! Seht das Treiben der Jungmannschaft nicht als eine Spielerei an, sondern als eine ernste, vaterländische Pflicht. Bringt auch dafür Opfer. Seid stolz auf Eure Söhne, wenn sie ihre sittlichen und körperlichen Kräfte für den vaterländischen Dienst hähnen wollen.

Wohlan, Ihr Meister, Lehrherren und Arbeitgeber! Gewährt den Jungmannen die Zeit, an den Uebungen teilzunehmen. Ihr könnt sie an einem Wochennachmittag und am Sonntag nicht entbehren? Wenn der Feind ins Land einbräche und Eure Betriebe zerstörte, dann würden Eure Arbeitskräfte unfreiwillig feiern. Bedenkt auch, daß die Kraft, Ausdauer, Gewandtheit und Umsicht, Zucht und Ordnung, die die Jungmannen auf den Uebungsplätzen erwerben, Euch bei ihrer Arbeit in Euren Betrieben und dem Vaterlande durch Hebung der Volks- und Wehrkraft zugute kommen.

Und nun ans Werk!

ist das Gesagte richtig, so kommt zu, aber nicht mit Worten, sondern mit der Tat.

Kein Ja — aber . . . sondern ein freudiges: Ja — also!

Auskunft erteilt das
Kgl. Generalkommissariat W. 20
Lanzenblumenstraße 7, 1
vorm. 19 Uhr bis nachm. 3½ Uhr

Der Königliche Generalkommissar zur militärischen Vorbereitung
der Jugend für die Provinz Brandenburg einschließlich Berlin.

v. Wachs, General der Infanterie.

Blut

Eintritt in die Jugendjahre

Das Blut ist die Lebenskraft des Körpers. Es enthält alle Stoffe, die für die Ernährung und den Aufbau des Körpers notwendig sind. Ein Mangel an Blut führt zu Schwäche, Blässe und anderen Beschwerden.

Die Ernährung spielt eine wichtige Rolle für die Blutbildung. Eine gesunde Ernährung mit viel Eisen, Vitaminen und Proteinen ist wichtig, um ein gutes Blut zu erhalten.

Ein Mangel an Blut kann durch verschiedene Ursachen entstehen, wie zum Beispiel durch eine ungesunde Ernährung, Krankheiten oder eine genetische Veranlagung. Ein Arzt kann bei Verdacht auf einen Blutmangel eine Blutuntersuchung durchführen.

Blut und die Gesundheit

Ein gutes Blut ist die Grundlage für eine gute Gesundheit. Es transportiert Sauerstoff und Nährstoffe zu allen Zellen des Körpers. Ein Mangel an Blut kann zu einer Vielzahl von Beschwerden führen, wie zum Beispiel zu Müdigkeit, Schwindel und Kopfschmerzen.

Um ein gutes Blut zu erhalten, ist es wichtig, eine gesunde Lebensweise zu führen. Dazu gehören eine ausgewogene Ernährung, regelmäßige Bewegung und ausreichend Schlaf.

Bei Verdacht auf einen Blutmangel sollte man sich an einen Arzt wenden. Dieser kann die Ursache des Problems ermitteln und eine geeignete Behandlung empfehlen.

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden, die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brostoff im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotsfrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder.

Berachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Esst Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben **K kenntlich. Es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.**

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale. Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Die Befolgung dieser Mahnungen wird der Bevölkerung dringend ans Herz gelegt.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

**Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

entstandene heißt wegen eines Abfalls von Wasser, die es
verhindern wollen, es muss ihnen nicht weniger durch herkömmliche
Tropfen niederschlagungen, oder sie müssen auch sonst eine
bestimmte Festigkeit erlangen, sich aber nicht lösen können,
sondern mit jedem geringen Anstoß in einem andern Zustand für die
andere Zeit zu verbleiben. Diese Zeit nicht vergeblich und so fort
wird nicht an das Zeit verfahren werden.

Wird der Raum durch mit dem Wasser, so wird für die folgenden
andere insbesondere werden.

Es ist erforderlich gegen das tägliche Wasser, dass nicht die
es immer haben, was der Raum und so lange dauert, bis die
auch diese Wasser.

Wird nicht kein Wasser, weil es nicht mehr ist, sondern
ein Stück Zeit nicht an die Zeit, so ist es. Es ist immer an
andere Wasser, die mit auf der Erde, die mit auf der Erde
haben schließlich, wenn sie das Wasser, das die
erhalten.

Es ist erforderlich, es ist das für die Wasser, die
mit nicht, es ist die Zeit, die es ist, wenn es ist
in Folge, es ist, es ist immer, es ist immer.

Es ist erforderlich, es ist das für die Wasser, die
mit nicht, es ist die Zeit, die es ist, wenn es ist
in Folge, es ist, es ist immer, es ist immer.

Es ist erforderlich, es ist das für die Wasser, die
mit nicht, es ist die Zeit, die es ist, wenn es ist
in Folge, es ist, es ist immer, es ist immer.

Es ist erforderlich, es ist das für die Wasser, die
mit nicht, es ist die Zeit, die es ist, wenn es ist
in Folge, es ist, es ist immer, es ist immer.

Es ist erforderlich, es ist das für die Wasser, die
mit nicht, es ist die Zeit, die es ist, wenn es ist
in Folge, es ist, es ist immer, es ist immer.

Erhebung der Kartoffelvorräte

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates vom 4. März 1915 wird für den Bezirk der Stadt Charlottenburg angeordnet:

Wer mit Beginn des 15. März Vorräte an Kartoffeln in Mengen von mindestens 1 Zentner hat, ist verpflichtet, die Vorräte dem Magistrat der Stadt Charlottenburg anzuzeigen. **Vorräte unter 1 Zentner sind nicht anzuzeigen.** Anzuzeigen sind nur Vorräte, die im Gebiet der Stadt Charlottenburg lagern. Anzeigepflichtig ist jeder, der Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner und mehr in Gewahrsam hat, **gleichviel ob er Eigentümer ist, oder nicht.**

Die Anzeige hat schriftlich auf einem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Diese Formulare werden von Sonnabend, den 13. März ab auf den Polizei-Revieren, in den Brotkommissionen und im Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, Rathaus, Zimmer 131 kostenlos abgegeben. Die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare sind bis Mittwoch, den 17. März bei den Brotkommissionen oder auf dem Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, Rathaus, (Zimmer 131) abzugeben, oder dem Statistischen Amt einzusenden.

Vorräte, die sich am 15. März auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu melden.

Wer vorsätzlich die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Charlottenburg, den 11. März 1915.

Der Magistrat.

Verordnung über die Einschränkung des Kuchenbackens.

§ 1.

Hefe, Backpulver und ähnlich wirkende Mittel dürfen zum Bereiten von Kuchen nicht verwendet werden.

Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10% des Kuchengewichts enthalten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen beziehen sich auf jede Herstellung von Kuchen, auch auf die in den Haushaltungen.

§ 2.

Vom 26. März bis 12. April 1915 ist das Bereiten von jeglichem Kuchen in den Haushaltungen untersagt. In der gleichen Zeit dürfen Bäckereien, Konditoreien und ähnliche Betriebe Kuchenteig, der außerhalb ihres Betriebes hergestellt ist, nicht verbacken.

§ 3.

Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und ist berechtigt, in einzelnen Fällen Abweichungen zuzulassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 2 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 26. März 1915 in Kraft.

Charlottenburg, den 25. März 1915.

Der Magistrat.



Bekanntmachung



Städtischer Verkauf VON Fleischdauerwaren.

In den nachstehend aufgeführten Markthallen findet ein städtischer Verkauf von Dauerfleischwaren statt:

Zentralmarkthalle I Neue Friedrichstr. 27,	Markthalle VIII Andreasstraße 56,
Markthalle II Friedrichstraße 18,	„ IX Pückerstraße 34,
„ V Magdeburger Platz,	„ X Arminiusplatz,
„ VI Alderstraße 23-26,	„ XI Marheinekeplatz,
„ VII Dresdener Straße 27,	„ XIV Schönwalder Straße 19,

Die Verkaufsstellen sind durch rote Anschläge kenntlich gemacht.

Der Preis beträgt:

- für Hinterschinken mit Knochen (halbe oder ganze Schinken) 1.50 M. pro Pfund
- für Speck, fett oder mager, auch Schinkenspeck
(in Mengen von 1-5 Pfund) 1.30 M. pro Pfund
- für Schmalz (nur in Mengen von 1 Pfund) 1.40 M. pro Pfund

Der Verkauf findet nur gegen Vorzeigung von Berechtigungsarten statt, die in den zuständigen städtischen Brotkommissionen erhältlich sind.

Berlin, den 31. März 1915.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

Verordnung

Städtischer Versuch

Reischedauerwaren

Die in dieser Verordnung erwähnten Waren sind in der Regel für den Export bestimmt. Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt. Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt.

Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt. Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt. Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt.

Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt. Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt. Die Waren sind in der Regel für den Export bestimmt.



Bekanntmachung.



Auf Verordnung des Bundesrats findet

am 15. April 1915

eine

Schweinezählung

statt. Die Zählung, die am 15. d. Mts. beendet sein muß, wird durch königliche Polizeibeamte ausgeführt.

Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Berlin-Schöneberg, den 12. April 1915.

Der Magistrat.



Bekanntmachung



Der Vorstand des Vereins

am 12. April 1912

Schweinezählung

Die Schweinezählung wird am 12. April 1912 im Saal des Vereins abgehalten. Die Zählung beginnt um 8 Uhr morgens. Die Schweine werden in Gruppen von 10 bis 20 Stück zusammengefasst und in der Reihenfolge der Gruppennummer gezählt. Die Zählung wird durch den Vorstand geleitet. Die Ergebnisse werden in der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorstand des Vereins

Der Abgänger

Städtische Kartoffelverkaufsstelle

Hier werden nur durch die Stadtgemeinde Charlottenburg bezogene
Kartoffeln feilgehalten.

Der Preis beträgt für

10 Pfd. 0,65 Mk.

Mehr als 20 Pfund werden auf einmal nicht abgegeben.

Der Bezug ist nur gegen Vorzeigung einer von einer Charlottenburger
städtischen Brotkommission ausgestellten Berechtigungskarte gestattet.

Die aus den städtischen Kartoffelverkaufsstellen entnommenen Kartoffeln
dürfen käuflich nicht an andere Personen abgegeben und nicht aus dem Stadt-
bezirk Charlottenburg ausgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden gemäss § 14 der Verordnung vom 4. Mai
1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark
geahndet.

Charlottenburg, den 8. Mai 1915.

Der Magistrat.

Städtische

Kartoffelverkaufsstelle

Das Verbot der Kartoffelverkaufsstelle ist durch die städtische Verwaltung aufgehoben worden.
Kartoffelverkaufsstelle
Der 1. Vorsitzende ist

10 Pf. 0.03 M.

Das Verbot der Kartoffelverkaufsstelle ist durch die städtische Verwaltung aufgehoben worden.
Kartoffelverkaufsstelle
Der 1. Vorsitzende ist

Die Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Der Magistrat

Verordnung

über

Höchstpreise für Gebäck.

§ 1.

Der Preis für Gebäck darf im Kleinverkauf nicht übersteigen:

bei Roggenbrot im Gewicht von 1950 Gramm	80 Pfg.
bei Roggenbrot im Gewicht von 1 Kilogramm	42 Pfg.
bei Weizenbrot im Gewicht von 50 Gramm	3 Pfg.

Bei Abgabe des Gebäcks in Teilen gelten diese Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen als volle Pfennige gerechnet werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Zwieback, Pumpernickel und ähnliche besondere Gebäckarten, die der Magistrat bestimmt.

Sie finden ferner keine Anwendung auf Weizenbrot, das mit Vollmilch hergestellt ist, sofern der Bäcker dem Magistrat angezeigt hat, daß er solches Weizenbrot in seinem Betriebe herstellt.

§ 3.

Kleinverkauf ist die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

§ 4.

Diese Anordnung ist in den Räumen, in denen Gebäck im Kleinverkauf abgegeben wird, an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 7. Juni 1915 in Kraft. Sie tritt an die Stelle unserer Anordnung vom 23. April 1915.

Berlin-Lichtenberg, den 4. Juni 1915.

Der Magistrat.

Der städtische Ausschuss für die Nahrungsmittelversorgung.

Dr. Marotzky, Stadtsyndikus.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

FROM 1776 TO 1876

The history of the United States from 1776 to 1876 is a story of growth, struggle, and achievement. It begins with the Declaration of Independence in 1776, which marked the birth of a new nation. The early years were marked by the American Revolutionary War, which established the United States as a sovereign state. The Constitution was adopted in 1787, providing a framework for the government. The period from 1789 to 1800 is known as the Revolutionary Era, characterized by the presidencies of George Washington, John Adams, and Thomas Jefferson. The War of 1812, fought between the United States and Great Britain, solidified the nation's independence and led to the development of a distinct American identity. The 1820s and 1830s saw westward expansion and the rise of the Industrial Revolution. The 1840s and 1850s were marked by the debate over slavery, leading to the Civil War (1861-1865). The war resulted in the abolition of slavery and the preservation of the Union. The Reconstruction period (1865-1877) followed, aimed at rebuilding the South and integrating African Americans into society. The 1870s saw the rise of the Gilded Age, characterized by rapid industrialization and the accumulation of wealth by a few. The end of the century was marked by the Panic of 1873 and the beginning of the Progressive Era.

Bekanntmachung.

Hiermit zur Anzeige, daß der Buchdruckerei-
besitzer **Richard Scheffler** in Wehlau
[Deutsche Straße 1] zum Bürgermeister der
Stadt Wehlau ernannt worden ist.

Die Militärverwaltung
des Kaiserlich Russischen Heeres.

Bekanntmachung.

Wer in der Stadt Wehlau stiehlt oder plün-
dert, wird sofort mit dem Tode durch Erhängen
bestraft.

Waffen aller Art sind sofort auf dem Bür-
germeisteramt abzuliefern.

Wer mit Waffen betroffen wird oder gar
schießt, wird ebenfalls mit dem Tode durch Er-
hängen bestraft.

Namens der Militärverwaltung des Kaiserlich Russischen Heeres

Der Bürgermeister.

Richard Scheffler.

Bekanntmachung.

Die Personen, die mit diesem Stempel



versehene weiße Armbinden tragen,

haben Polizeibefugnis. Wer sich ihren Anordnungen widersetzt, macht sich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig und wird dementsprechend bestraft.

Bekanntmachung.

In der Nachtzeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens darf sich kein Zivilist in den Straßen der Stadt aufhalten.

Zuwiderhandelnde werden bestraft und setzen sich außerdem der Gefahr aus, daß sie auf der Stelle erschossen werden.

Der Bürgermeister.

Richard Scheffler.

Bekanntmachung.

Es sind Zivilpersonen betroffen worden, welche Mehl und andere Waren gestohlen und fortgetragen haben. Im Wiederholungsfalle werden diese Personen auf der Stelle erschossen werden.

Die Ausgabe von Brotmehl für Bedürftige erfolgt allein seitens der russischen Militärverwaltung an die städtische Mehlausgabestelle bei Chr. Kullack am Marktplatz. Wer Bedarf an Brotmehl hat, muß sich in der Zeit von 9—11 Uhr vormittags eine Bescheinigung vom Bürgermeisteramt holen.

In dieser Nacht sind an zwei Stellen die russischen Telephonleitungen zerschnitten worden. Für die Sicherheit dieser Leitungen sind die betreffenden Hauseigentümer mit verantwortlich. Täter sowie die betreffenden Hauseigentümer werden streng bestraft.

Allen Zivilpersonen mit Ausnahme derjenigen, welche Lebensmittel auf Bescheinigung einholen, ist der Aufenthalt in den Straßen der Stadt unbedingt verboten. Die Polizeiorgane werden strengstens einschreiten.

Wehlau, den 9. September 1914.

Die Militärverwaltung des Kaiserlich Russischen Heeres.

Im Auftrage:

Der Bürgermeister.

Richard Scheffler.

Erklärung

Es sind Zinspflichtige betroffen worden welche Wohl und andere Sachen besessen und fortgetragen haben. Von diesen bedingte ich mich an die Stelle zu stellen und die Kosten zu bezahlen.

Die Ausgabe von Zinsen für die Besetzung erfolgt allein mittels der rassistischen Willkürverwaltung an die rassistische Wohl- und Sachbesitzer bei der Stellung am rassistischen Wohl- und Sachbesitzer. Ich muß mich in der Zeit von 11 Uhr vorwärts eine Besetzung zum rassistischen Wohl- und Sachbesitzer stellen.

Ich werde nicht für die rassistischen Wohl- und Sachbesitzer in der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer. Ich werde nicht für die rassistischen Wohl- und Sachbesitzer in der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer. Ich werde nicht für die rassistischen Wohl- und Sachbesitzer in der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer.

Ich werde nicht für die rassistischen Wohl- und Sachbesitzer in der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer. Ich werde nicht für die rassistischen Wohl- und Sachbesitzer in der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer. Ich werde nicht für die rassistischen Wohl- und Sachbesitzer in der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer.

Erklärung von H. Schöcher 1914

Die Willkürverwaltung der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer

Zur Klärung

Der rassistischen Wohl- und Sachbesitzer

König Schöcher

Aufruf an die Bevölkerung!

Zur Behebung des augenblicklichen Mangels
an kleinem Gelde

gibt die Kreis-Hauptkasse Hohensalza vom heutigen Tage ab

== Notgeld ==

in Beträgen von 5 Pfg., 10 Pfg.,
50 Pfg., 1 M., 2 M. und 3 M.

aus. Das Geld ist von der Kreis-Hauptkasse oder den Ausgabestellen in Stadt und Land zu beziehen. Alle Personen, insbesondere Kaufleute, Gewerbetreibende, Händler werden im Interesse der Aufrechterhaltung des Verkehrs dringend ersucht, dieses Kleingeld in Zahlung zu nehmen.

Die Kreis-Hauptkasse zahlt zunächst jeden Betrag von 20 Mark
aufwärts sofort dem Uebringender des Notgeldes zurück.

Einstweilen wird bestimmt, daß die letzten Zettel bis zum 20. d. Mts. zu präsentieren sind.

Hohensalza, den 8. August 1914.

Der Landrat.
Buresch.

Statut der ...

Die ...

== Kapitel ==

in ...

...

...

...

Der ...

...

Gut für 1 Mark

Kreis-Hauptkasse Hohensalza

Landrat Bureoch
Hohensalza



W. W. W. W.

Gut für 50 Pfennig

Kreis-Hauptkasse Hohensalza

Landrat Bureoch
Hohensalza



W. W. W. W.

Gut für 2 Mark

Kreis-Hauptkasse Hohensalza

Landrat Bureoch
Hohensalza



W. W. W. W.

Gut für 10 Pfennig

Kreis-Hauptkasse Hohensalza

Landrat Bureoch
Hohensalza



W. W. W. W.

Gut für 3 Mark

Kreis-Hauptkasse Hohensalza

Landrat Bureoch
Hohensalza



W. W. W. W.

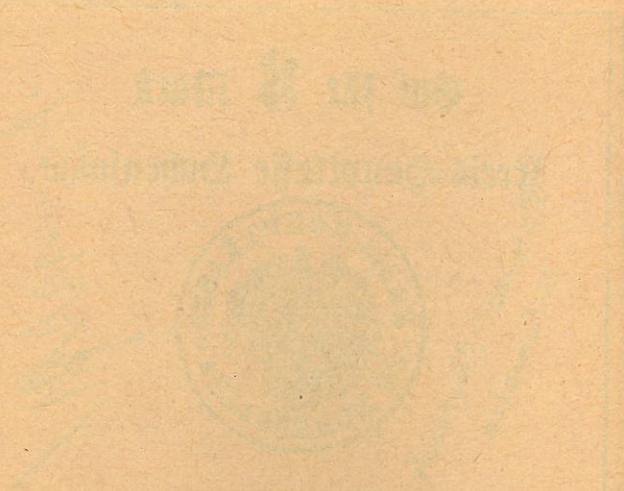
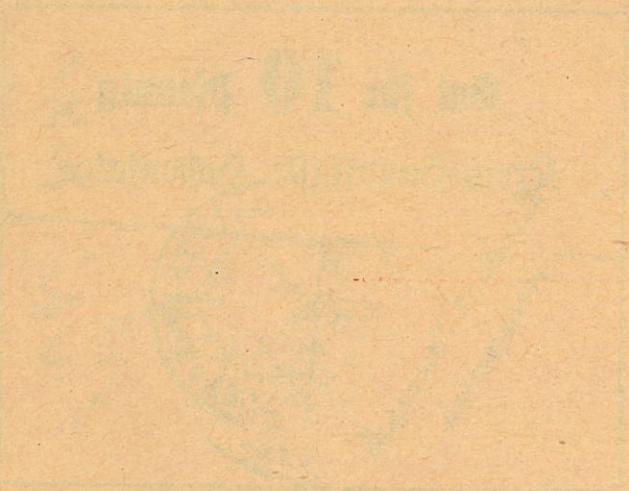
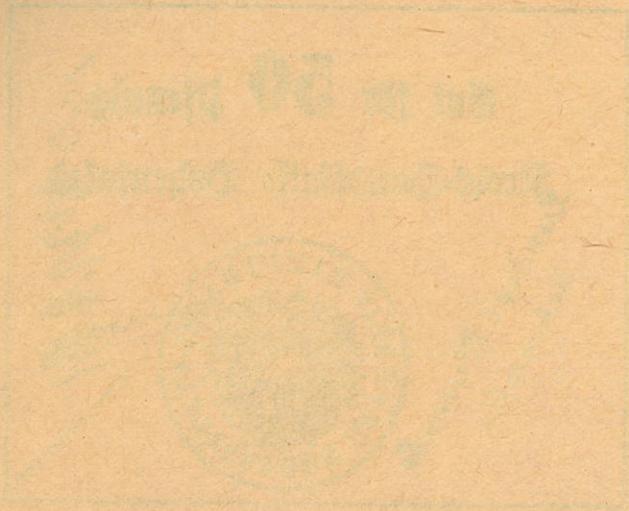
Gut für 5 Pfennig

Kreis-Hauptkasse Hohensalza

Landrat Bureoch
Hohensalza



W. W. W. W.



BEKANNTMACHUNG

ALLEN EINWOHNERN OST. PREUSSENS.

Gestern d. 4 — 17 August überschritt das Kaiserliche Russische Heer die Grenze Preussens und mit dem Deutschen Heere kämpfend, setzt es seinen Vormarsch fort.

Der Wille des Kaisers aller Preussen ist die friedlichen Einwohner zu schonen.

Laut der mir Allerhöchst anvertrauten Vollmächten mache Ich folgendes bekannt:

1. Jeder, von Seiten der Einwohner dem Kaiserlichen Russischen Heere geleistete Widerstand, wird schonungslos und ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters bestraft werden.

2. Orte, in denen auch der kleinste Anschlag auf das Russische Heer verübt wird oder, in denen den Verführungen desselben Widerstand geleistet wird, werden sofort niedergebrannt.

3. Falls die Einwohner Ost-Preussens sich keine feindlichen Handlungen zu Schulden kommen lassen, so wird auch der kleinste dem Russischen Heere erwiesene Dienst reichlich bezahlt und belohnt werden; die Ortschaften werden verschont und das Eigenthumsrecht wird gewahrt bleiben.

Gezeichnet: von Kennenkampf.

General-Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät
General der Kavallerie.

BEKANNTMACHUNG

ALLEN EINWOHNERN OST-Preussens

Geheim d. 1. 17. August 1871. In der Folgezeit wird die Grenze zwischen Ost-Preussen und dem russischen Kaiserthum, welche seit dem 1. Januar 1871 durch den Frieden von Berlin festgelegt ist, durch eine neue Grenzlinie, welche die russischen Besitzungen zu dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland angeschlossen hat, verändert werden.

Die neue Grenzlinie ist durch eine Reihe von Punkten, welche die russischen Besitzungen zu dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland angeschlossen hat, verändert werden.

1. Jeder, der sich in dem Gebiet befindet, welches durch die neue Grenzlinie von dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland angeschlossen ist, wird aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland zu begeben.

2. Jeder, der sich in dem Gebiet befindet, welches durch die neue Grenzlinie von dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland angeschlossen ist, wird aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland zu begeben.

3. Jeder, der sich in dem Gebiet befindet, welches durch die neue Grenzlinie von dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland angeschlossen ist, wird aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Reich der Kaiserin Maria Alexandra von Russland zu begeben.

Geheim d. 1. 17. August 1871.

General-Gouverneur von Ost-Preussen
General-Lieutenant von Preussen

Bekanntmachung.

Die deutschen Förster haben nach dem Einmarsch des Kaiserlich-Russischen Heeres in Deutschland an feindlichen Actionen gegen dasselbe activ teilgenommen. Da dieselben äusserlich keine militairischen Abzeichen tragen und nicht Abteilungen bilden, die einem verantwortlichen Führer unterstellt sind, können sie laut der Haager Convention vom 5—18 October 1907 nicht als kriegsführende Partei anerkannt werden, weshalb jede von ihnen verübte feindliche Handlung gegen unser Heer auf's strengste bestraft werden wird.

Gezeichnet: von Rennenkampf.

General Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät,
General der Kavallerie.

Bekanntmachung.

Die deutschen Förster haben nach dem Einmütich des
Kaiserlich-Russischen Senats in Deutschland an feindlichen
Aktionen gegen dasselbe nicht teilgenommen. Da dieselben
dieselbe keine militärischen Aufgaben tragen und nicht
Abteilungen bilden, die einem verantwortlichen Führer un-
terstellt sind, können sie laut der Stanger Convention vom
1-18 October 1807 nicht als kriegerische Macht aner-
kannt werden, weshalb jede von ihnen verübte feindliche Hand-
lung gegen unser Vaterland streng bestraft werden wird.

Veröffentlicht von dem Kaiserlichen Senat.

General Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät

General der Kavallerie

Bekanntmachung.

Allen Einwohnern Ostpreußens.

Gestern den 4. — 17. August überschritt das Kaiserliche Russische Heer die Grenze Preußens und mit dem Deutschen Heere kämpfend, setzt es seinen Vormarsch fort.

Der Wille des Kaisers aller Preußen ist, die friedlichen Einwohner zu schonen.

Laut der mir Allerhöchst anvertrauten Vollmacht mache ich folgendes bekannt:

1. Jeder von Seiten der Einwohner dem Kaiserlichen Russischen Heere geleistete Widerstand wird schonungslos und ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters bestraft werden.

2. Orte, in denen auch der kleinste Anschlag auf das Russische Heer verübt wird, oder in denen den Verfügungen desselben Widerstand geleistet wird, werden sofort niedergebrannt.

3. Falls die Einwohner Ostpreußens sich keine feindlichen Handlungen zuschulden kommen lassen, so wird auch der kleinste dem Russischen Heere erwiesene Dienst reichlich bezahlt und belohnt werden; die Ortschaften werden verschont und das Eigentumsrecht wird gewahrt bleiben.

Gezeichnet: **von Rennenkampf,**

General-Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät, General der Kavallerie.

Bescheinigung.

Die russische Militär-Obrigkelt bescheinigt hiermit, daß Herr

Dr. Max Bierfreund
zum Gouverneur der Stadt Insterburg

ernannt worden ist.

Insterburg, 24. August 1914.

General-Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät, General der Kavallerie.
von Rennenkampf.

An die Einwohner Insterburgs und die Flüchtlinge Ostpreußens!!

Wie ist unsere Lage?

Der Feind ist bis in unsere Stadt vorgedrungen und hält sie bis auf weiteres — unter Umständen bis zur Beendigung des Krieges — mit einem Obersten und einem Regiment dauernd besetzt. Jeder Widerstand gegen die obigen Bestimmungen hat die Ausführung der angedrohten Strafen durch den russischen Ortskommandanten zur unweigerlichen Folge. Außerdem müssen auch dafür die von unserer Bürgerschaft bis zur Beendigung des Krieges als Gewähr für die friedliche Haltung der Zivilbevölkerung zu stellenden **3 Geiseln oder Bürgen** für jeden von einer Zivilperson auf das russische Heer verübten Anschlag mit dem Leben büßen. Da diese drei Bürgen von uns bis zur Beendigung des Krieges gestellt werden müssen, bestimme ich, daß je drei Bürgen für die Dauer von 24 Stunden in fortlaufender Reihe sich zur Verfügung stellen. Da die Bürgerschaft der drei, sich freiwillig gestellten Bürgen: Stadtrat **Kehler**, Architekt **Laurinat** und Oberkellner **Udau** mit dem 26. 8. von 10 Uhr abläuft, werden von da ab je drei weitere Bürgen von mir bestimmt werden. Wer meiner schriftlichen Aufforderung zur Uebernahme der Bürgenschaftsleistung nicht pünktlich Folge leistet, wird durch die für die Bewachung der Bürgen bestimmte russische Militärwache zwangsweise herbeigebohrt.

Ich fordere nun nochmals jedermann auf, sofort jede Art von Schußwaffen auf der Polizeiwache abzuliefern. Wer fortan im Besitze einer Schußwaffe betroffen wird, versäuft unbedingt den oben angedrohten Strafen, das heißt, er wird kurzerhand erschossen.

Ich ermächtige die Hausbesitzer, sofort die von den Mietern verlassenen Wohnungen zu öffnen, unter eigener Verantwortung auf das Vorhandensein von Schußwaffen zu durchsuchen und die gefundenen Waffen zur Polizeiwache zu bringen. Auch herrenlos vorgefundene Waffen, insbesondere etwa aufgefundene deutsche oder russische Militär-Gewehre, sind ebenfalls auf der Polizeiwache abzuliefern.

Außerdem warne ich jeden, etwa gefundene russische militärische Ausstattungsgegenstände (Munition, Waffen, Axtschlappen usw.) sich anzueignen, da beim Vorfinden solcher Gegenstände der Besitzer ebenfalls Gefahr läuft, in strengster Weise vom russischen Befehlshaber bestraft zu werden.

Insterburg, 25. August 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Bekanntmachung.

Alle arbeitswilligen Männer und Frauen erhalten sofort Beschäftigung gegen tägliche Löhnung durch den städtischen Arbeitsnachweis.

Personen, welche bereit sind, die auf der Straße umherlaufenden Hunde einzufangen, werden sofort gegen hohen Lohn gesucht.

Sämtliche Pferdebesitzer werden hiermit aufgefordert, ihre Pferde und Arbeitswagen spätestens Donnerstag, den 27. d. Mts., Nachmittag 1 Uhr, der Stadtverwaltung auf dem Alten Markt zu stellen und wird das Weitere dann bekannt gegeben werden.

Insterburg, 26. August 1914.

Der Gouverneur

Dr. Bierfreund.

Aufruf!

Alle Bürger, welche zur freiwilligen Uebernahme der der russischen Heeresmacht zu stellenden Bürgerschaft bereit sind, fordere ich auf, sich behufs Eintragung in eine, alsbald zu veröffentlichende und zum ehrenden Andenken aufzubewahrende

Ehrenliste

bei mir in meinem Amtszimmer des Rathauses melden zu wollen.

Insterburg, 26. August 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Kommandantur-Befehl.

Nach Anzeige der Kommandantur soll gestern abend aus dem Drengwitz'schen Hause in der Bahnhofstraße ein Schuß gefallen sein; infolgedessen befiehlt die Militär-Kommandantur folgendes:

1. Fällt noch einmal aus einem Hause ein Schuß, so wird das Haus, fällt ein weiterer Schuß, so werden die Häuser der betreffenden Straße, und beim dritten Schuß die ganze Stadt in Brand gesteckt.
2. Jede Person, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts wird von den russischen Patrouillen gefangen genommen, sobald sie sich nach 8 Uhr abends auf die Straße begibt.
3. Ich verbiete aufs Strengste, sich irgend einem militärischen Gebäude oder Magazin zu nähern, ebenso sich von allen sonstigen Häusern, vor welchen militärische Posten aufgestellt sind, möglichst fern zu halten.

Insterburg, den 27. August 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Romanian-Glossary

This glossary is intended to provide a list of Romanian words and their English equivalents. It is based on the Romanian-English dictionary by the author.

The words are arranged in alphabetical order. The English equivalents are given in parentheses. Some words have multiple meanings, and these are indicated by numbers in parentheses.

The words are arranged in alphabetical order. The English equivalents are given in parentheses. Some words have multiple meanings, and these are indicated by numbers in parentheses.

The words are arranged in alphabetical order. The English equivalents are given in parentheses. Some words have multiple meanings, and these are indicated by numbers in parentheses.

The words are arranged in alphabetical order. The English equivalents are given in parentheses. Some words have multiple meanings, and these are indicated by numbers in parentheses.

Bekanntmachung.

Der General-Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät, General der Kavallerie **von Rennenkampf** befiehlt, daß alle Frauen gegen Bezahlung die Wäsche der Angehörigen des russischen Heeres waschen müssen.

Insterburg, den 28. August 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Bekanntmachung.

Der General-Adjutant Seiner Kaiserlichen
Majestät, General der Kavallerie von Konow
besteht, daß alle Kranken gegen Bezahlung die
Wäsche der Angehörigen des kaiserlichen Heeres
waschen müssen.

Zusterburg, den 28. August 1814.

Der Gouverneur
Dr. Bierbaum.

Weitere Maßnahmen zur Milderung der Kriegsnot, insbesondere auch für die Angehörigen unserer Truppen.

1. Die unentgeltliche Verabfolgung von Fleisch auf dem Schlachthofe findet in der bisherigen Weise täglich statt, wenn die Bürgerschaft meine an Ort und Stelle mehrfach mündlich ausgesprochenen Befehle und Anordnungen, deren strengste Durchführung ich den betreffenden Bürgerwehrmitgliedern nochmals zur strengsten Pflicht mache, fortsetzt und genau befolgt. Ich erwarte, daß das empfangene Fleisch an Nachbarinnen abgegeben wird und so auch tatsächlich an demselben Tage verbraucht wird, denn die Abfertigung geschieht um so schneller, wenn sich mehrere Frauen zusammen tun, das von **einer** Person herbeigeholte Fleisch unter sich zu verteilen.

Um jedoch auch der **wohlhabenden** Bevölkerung eine absolut sichere Bezugsquelle für Fleisch zu sichern, habe ich in dem **Laurinatschen** Laden am Alten Markt eine **Verkaufsstelle für Fleisch (eventl. Wurst- und Räucherwaren)** eingerichtet, deren Erlös in erster Linie dazu bestimmt ist, die mit der **unentgeltlichen Verabfolgung des Fleisches an Unbemittelte verbundenen Unkosten zu decken. Es werden deshalb an dieser Verkaufsstelle keine festen Preise erhoben.**

2. Die Beschaffung von **Kartoffeln** habe ich in der Weise durchgeführt, daß auf einem zum Gutsbezirk Pieragienen gehörigen Kartoffelfeld von **Sonnabend, den 29. August er.** ab, alle erwachsenen weiblichen Personen mit ihren Kindern vom 10. Lebensjahre ab jedoch nur aus der Stadt Insterburg, die Erlaubnis erhalten, sich täglich eine Menge von etwa 5 Litern auszugraben und mitzunehmen. Der Weg bis zu diesem Kartoffelfelde wird durch Mitglieder der Bürgerwehr angezeigt werden, welche auf Ruhe und Ordnung zu halten und insbesondere von mir den Befehl erhalten haben, daß niemand ein das Maß von 5 Litern erheblich überschreitendes Quantum mitnehmen darf. Wer die Weisungen der beaufsichtigenden Bürgerwehrmänner nicht befolgt oder das Maß von 5 Litern erheblich überschreitende Menge Kartoffeln auf einmal mitnehmen will, wird von der weiteren Entnahme von Kartoffeln für die nächsten 3—8 Tage durch die beaufsichtigenden Mitglieder der Bürgerwehr ausgeschlossen und hat unter Umständen noch härtere Strafen zu gewärtigen.

Ich habe festgestellt, daß in allen Engrosbetrieben des Nahrungsmittelgewerbes (Mühlen etc.) so reichliche Vorräte vorhanden sind, daß jeder in Betracht kommende Handwerksmeister seinen Bedarf auch weiterhin käuflich decken kann.

Insterburg, den 28. August 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Bekanntmachungen.

Der Höchstkommmandierende General Großfürst **Nicolai** hat befohlen, daß der Rubel mit 2,50 Mark in Zahlung genommen werden muß. Zuwiderhandlungen werden mit dreitausend Mark Geldstrafe und sofortige Verhaftung bestraft.

Der Oberstkommmandierende der russischen Armee befiehlt:

1. Alle Magazine der Stadt sind verpflichtet, den Handel ab 19. August (1. September) von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zu betreiben.

In den Handlungen, deren Besitzer abwesend sind, muß der Verkauf auf Anordnung der Stadtverwaltung organisiert werden.

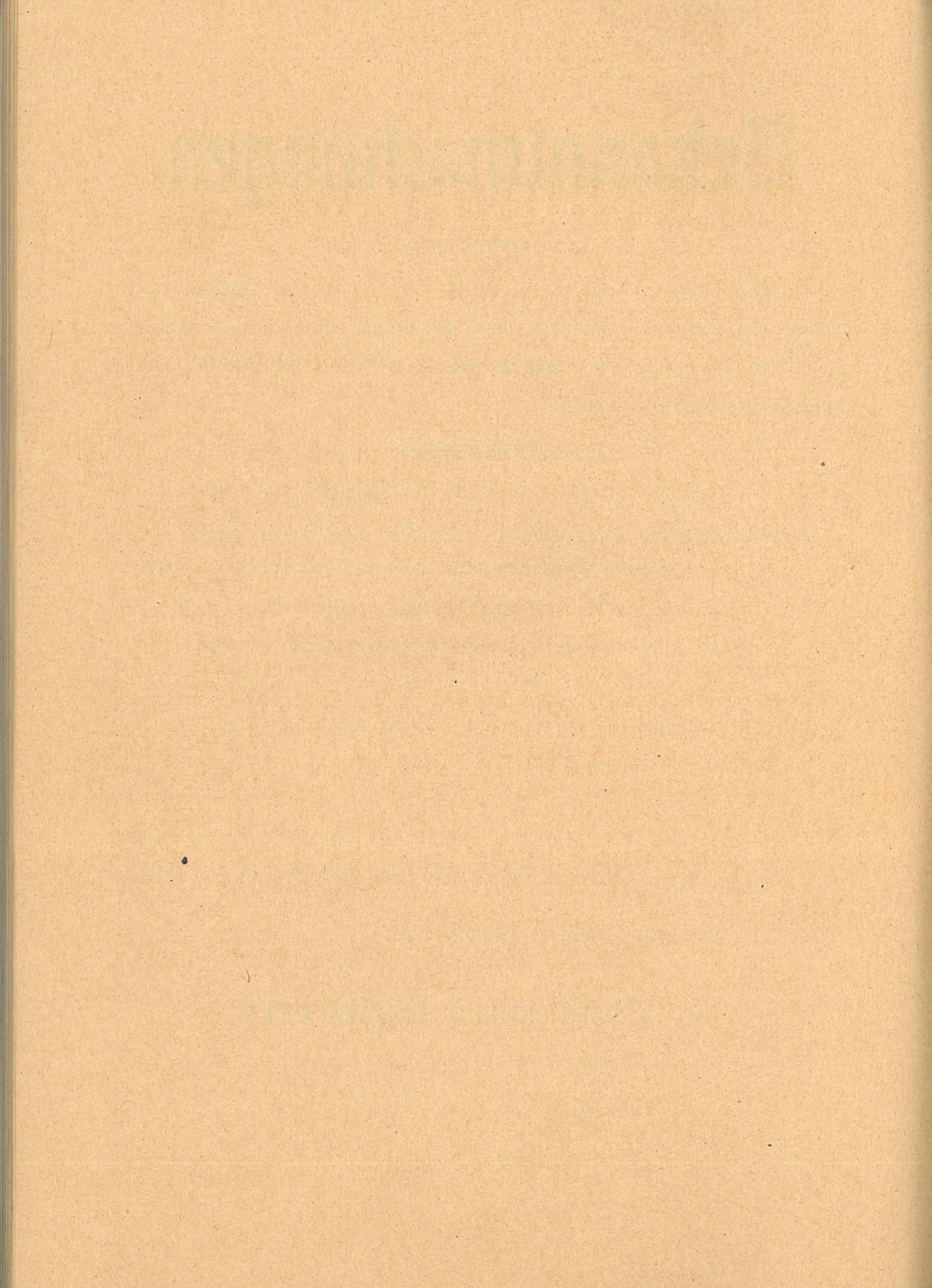
Die Waren der Handlungen, die nicht zur angesetzten Zeit geöffnet sind, werden konfisziert, die Inhaber jedoch werden mit 3000 Mark bestraft und außerdem arretiert.

2. Die Preise dürfen nicht erhöht werden und müssen dieselben bleiben wie vor dem Einmarsche des Kaiserlichen Russischen Heeres in Ostpreußen; die Schuldigen werden mit 3000 Mark bestraft und arretiert.

Insterburg, den 31. August 1914.

gez. **Oberstleutnant Nerinowsky,**

Kommandant des Hauptquartiers.



Bekanntmachung.

1. Da durch den heute fließenden Regen uns eine natürliche Sprengung vom Himmel beschert worden ist, müssen alle Einwohner (Arbeiter, Frauen und Kinder) nichts anders tun, als Straßen kehren. Alle verfügbaren Fuhrwerke der Einwohner haben sich sofort zur Beseitigung des Schmutzes zur Verfügung zu stellen, bis aller Schmutz in der Stadt beseitigt ist. Es hat jeder Einwohner und Fuhrwerksbesitzer in seinem Wohnbezirk anzufangen und dann erst an andern Stellen fortzufahren.
2. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der Zerstörung der Wasserleitung bis auf Weiteres Wasser aus dem Fluß zu entnehmen und wegen Gesundheitsgefährdung nur im gekochten Zustande genossen werden darf. Soweit möglich will ich auch Wasser herbeifahren lassen. Die Spülklosetts müssen jedesmal und reichlich mit Wasser gespült werden, wer eine Verstopfung der Rohrleitung verursacht, wird bestraft und hat die Beseitigung der Verstopfung auf seine Kosten sofort selbst zu veranlassen.
3. Ich befehle den vorichtigsten Umgang mit Feuer und Licht, da bei dem Mangel an Wasser auch der kleinste Brand die Ursache für völlige Einäscherung der Stadt werden kann.

Alles Regenwasser ist aufzufangen, um so wie das Flußwasser gebraucht zu werden.

Insterburg, den 31. August 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Verantwortung

Der Gouverneur

1877

Aufruf an unsere Bürgerschaft.

Wie schwer sich jede Unbesonnenheit und Pflichtvergessenheit rächen kann, haben die entsetzlichen und von uns aufs Schmerzlichste empfundenen Ereignisse bei der Explosion unseres Wasserwerks am Freitag, den 28. August er., wiederum bewiesen. Die braven Bürger **Kossmann, Kuhn (Vater und Sohn), Kägler, Pluskat, Tobohn** und **Wallat** haben die Pflichtvergessenheit der mit der Betriebsleitung betrauten Beamten mit dem qualvollsten Tode büßen müssen, welchem Schicksal unser Gouverneur, Herr Stadtrat **Dr. Bierfreund** wie durch ein Wunder entgangen ist.

Nachdem es uns durch die Hilfe der russischen Militärbrigade gelungen ist, die städtischen Werke, von denen das ganze Wohl und Wehe der Bürgerschaft abhängig ist, wieder in Betrieb zu setzen, brauchen wir eine Reihe von Männern, welche von denselben wahren Bürgertugenden beseelt, wie sie die oben genannten Bürger bewiesen haben.

Wir fordern deshalb alle Bürger ohne Unterschied des Standes, welche geneigt sind, sich an der weiteren Betriebsleitung unserer Werke zu betätigen auf, sich unverzüglich bei **Dr. Bierfreund** zu melden, um sie dann ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend verwenden zu können. Wir betonen, daß auch die russische Militärbrigade auf die Aufrechterhaltung des Betriebes in unsern Werken den allergrößten Wert legt und uns für die Werke und ihre Betriebsangestellten Schutz und Schirm zugesichert hat. Auch haben wir dafür Sorge getragen, daß alle Angestellten eine sachgemäße und gründliche weitere Ausbildung erhalten, welche sie weiterhin dazu befähigen soll, durch diese Tätigkeit sich eine Lebensstellung zu sichern. Wir halten es für selbstverständlich, daß die Bürgerschaft späterhin allen, die sich jetzt zur Übernahme solcher Hilfestellungen in unsern Werken bereit finden lassen, ihren Dank und ihre Anerkennung dadurch zum Ausdruck bringen wird, daß sie bei der endgültigen Besetzung der Werke mit Betriebsbeamten in allererster Reihe Berücksichtigung finden werden.

An Seine Excellenz General der Kavallerie Herrn **von Rennenkampff** hier habe ich noch folgendes Schreiben gerichtet:

Seine Excellenz

bitte ich, daß die Maschinen im Wasserwerk, so bald sie in Ordnung sind, auch weiterhin durch die bisherigen Sachverständigen in Betrieb genommen werden, weil ich keine Sachverständigen habe und befürchte, daß sehr bald Störungen auftreten werden, wenn ich die Maschinenpumpen durch Nichtfachverständige in Betrieb halten soll.

Der oben ausgesprochenen Bitte ist, wie schon oben angedeutet, entsprochen worden und so die Gewähr gegeben, daß eine sachmännische Unterweisung denen zuteil wird, die die fernere Bedienung der Maschinen übernehmen.

Ferner erwarte ich, daß alle Bürger, welche mit mir die schweren Tage durchgemacht haben, ihre Stellungnahme gegenüber dem gestürzten Leiter des Elektrizitätswerkes dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie von jetzt ab ausschließlich das Gaslicht benutzen werden.

Insterburg, den 1. September 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Blatt an unsere Bürger.

Die Arbeit ist die Lebensgrundlage aller Völker und die Grundlage aller Fortschritte. In der Arbeit allein liegt die Rettung der Menschheit. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeit zu ehren und sie zu fördern. In der Arbeit allein liegt die Rettung der Menschheit. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeit zu ehren und sie zu fördern. In der Arbeit allein liegt die Rettung der Menschheit. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeit zu ehren und sie zu fördern.

Die Arbeit ist die Lebensgrundlage aller Völker und die Grundlage aller Fortschritte. In der Arbeit allein liegt die Rettung der Menschheit. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeit zu ehren und sie zu fördern. In der Arbeit allein liegt die Rettung der Menschheit. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeit zu ehren und sie zu fördern. In der Arbeit allein liegt die Rettung der Menschheit. Wir sind daher verpflichtet, die Arbeit zu ehren und sie zu fördern.

Veröffentlicht am 1. Oktober 1911

Der Gouverneur Dr. Bierbaum.

Bekanntmachung.

Angesichts der kolossalen Menge von Fuhrwerken der rückkehrenden Flüchtlinge nach dem Osten sowie der städtischen Einwohner, welche den Verkehr des russischen Militärs hemmen, hat der Kommandierende der Armee befohlen, den Einwohnern der Stadt bekannt zu geben, daß sie die Stadt nicht verlassen dürfen. Ebenso soll der Verkehr der Flüchtlinge nach dem Osten eingestellt werden. Jede Zuwiderhandlung wird mit sofortiger Verhaftung bestraft.

Insterburg, den 3. September 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Bekanntmachung.

1. Alle Einwohner Insterburgs, insbesondere alle Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Gewerbetreibende müssen sofort und auch weiterhin alles irgend entbehrliche Klein- und Wechselgeld bei der Stadthauptkasse gegen größere Bank- und Kassenscheine umwechseln. Da das auf diese Weise zur Stadthauptkasse abgeführte Kleingeld sofort wieder an die städtischen Armen und Angehörigen der Kriegsteilnehmer zur Auszahlung gelangen soll, welche es wieder an die Geschäftsleute weitergeben, kann ein Mangel an Kleingeld in Zukunft nicht entstehen.

2. Ich empfehle den Einwohnern Insterburgs, alle irgend entbehrlichen, auch größeren Barbeträge, gegen Schuldschein nach untenstehendem Formular an die Stadtgemeinde Insterburg ausleihen zu wollen. Es hat dies den großen Vorteil, daß Besitzer von Bargeld unter allen Umständen vor dem Verlust des Geldes in diesen schweren Zeiten bewahrt bleiben, wohingegen das Vermögen der Stadt für die Rückzahlung des Geldes die beste Gewähr bietet. Bei der Kürze der Kündigungsfrist — kleine Summen werden selbstverständlich auch ohne Kündigungsfrist zurückgezahlt werden — kann sich jeder mit seinen Ausgaben besser einrichten und das Geld in kleineren Beträgen jederzeit von der Stadthauptkasse abheben.

Ich mache noch bekannt, daß ich jetzt bereits gezwungen war, den Bäckermeister **Lutat** und Kaufmann **Bendig** mit je 3000 Mk. zu bestrafen, weil sie die Befehle des Herrn Oberstleutnant **Norinowsky**, Kommandant des russischen Hauptquartiers, nicht befolgt haben.

Der ärmeren Bevölkerung der Stadt rate ich, bei ihren Einkäufen auch solche Nahrungsmittel zu wählen und sorgfältig aufzubewahren, welche unter normalen Verhältnissen erfahrungsgemäß einen wenig geschätzten Wert haben, z. B. Nüsse, Schokolade, alle Arten Konserven, während sie bei der in kurzer Zeit sicher zu erwartenden Hungersnot bei ihrem sehr hohen Nährwert einen sehr wichtigen Ersatz für die gewöhnlichen Nahrungsmittel geben werden.

Die erwähnten Nahrungsmittel sind jetzt bei dem Ausverkauf der von ihren Geschäftsinhabern verlassenen Geschäfte zu sehr billigen Preisen zu haben.

Insterburg, den 3. September 1914.

Der Gouverneur.

Dr. Bierfreund.

Schuldschein.

Die Stadtgemeinde Insterburg schuldet mit dem heutigen Tage dem

..... Mark und verpflichtet sich bei 14 täglicher

Kündigung und einer Verzinsung von 5% das Geld spätestens bei Beendigung des Krieges zurückzahlen.

Die Stadtgemeinde haftet für diese Schuld mit ihrem ganzen Vermögen.

Insterburg, den 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

SECRET

Dr. Government

Bekanntmachung.

Da noch immer einzelne Fälle von Trunkenheit russischer Soldaten von mir bemerkt worden sind, sichere ich demjenigen eine angemessene Belohnung zu, welcher mir einen Verkäufer alkoholischer Getränke (Schnaps, Likör, Wein usw.) zur Anzeige bringt.

Insterburg, den 3. September 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Bekanntmachung.

Ich habe den **strengsten Befehl** erhalten, daß von jetzt ab **alle Civilpersonen** ohne Unterschied, also auch die Mitglieder der Bürgerwehr, des roten Kreuzes usw. sofort erschossen werden, wenn sie von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh die Straße betreten.

Nur im Falle eines Brandes haben die Mitglieder der Bürgerwehr das Recht und die Pflicht, auch in der Nacht zur Brandstätte zu eilen und bei dem Löschen zu helfen.

Insterburg, den 7. September 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Verantwortung.

Ich habe den strengsten Befehl erhalten, daß von jetzt ab alle Civilpersonen ohne Unterschied, alle auch die Wittigler der Bürgerwehr, des roten Kreuzes uim sofort erschossen werden, wenn sie von 8 Uhr abends die 5 Uhr früh die Straße betreten.

Sie im Falle eines Verstandes haben die Wittigler der Bürgerwehr das Recht und die Pflicht, auch in der Nacht zur Brandstätte zu eilen und bei dem Löschen zu helfen.

Zürich, den 7. September 1814.

Der Kommandant
Dr. Biedermann.

Bekanntmachung.

Es ist heute vormittag bemerkt worden, daß während des Kreuzens eines Aeroplanes über unsere Stadt sich zahlreiche Personen auf den Dächern aufgehalten und mit Ferngläsern nach demselben ausgeschaut, ihm auch Zeichen und Winke gegeben haben, als aus dem Aeroplan etwas heruntergeworfen wurde.

Da das Verhalten dieser Personen leicht dahin gedeutet werden kann, daß die Bevölkerung sich auf diese Weise mit dem Aeroplan und durch diesen mit der Außenwelt in Verbindung setzen will, habe ich den strengsten Befehl erhalten, das **Besteigen der Dächer und Türme unbedingt zu verbieten.**

Ich verbiete sämtlichen Bewohnern des Stadt- und Landbezirks aufs strengste, ihre **Pferde und Wagen** fortzuschaffen oder anderweitig zu verborgen resp. zu verschenken.

Insterburg, den 8. September 1914.

Der Gouverneur.

Dr. Bierfreund.

Bekanntmachung.

Es ist heute vorangetragen worden, daß während des Krieges
einige Verordnungen über unsere Staats- und geistliche Verhältnisse auf den
ausgehenden und mit Kriegszügen noch bestehenden Angehörigen, dem auch
und nicht gegeben haben, als aus dem Verordnungen etwas Gemeinverständliches
wurde.

Es sind Verordnungen über Verordnungen nicht dabei gebracht worden, sondern
daß die Verordnungen sich auf viele Verordnungen mit dem Verordnungen und auch
mit der Verordnungen in Verbindung setzen will, habe ich den Verordnungen
fest erhalten, das Verordnungen der Verordnungen und Verordnungen
verbleiben.

Es werden hinsichtlich Verordnungen des Staats und Verordnungen
Verordnungen der Verordnungen und Verordnungen Verordnungen
Verordnungen resp. zu verordnen.

Unterburg, am 8. September 1811.

Der Gouverneur.

Dr. Bierbaum.

Bekanntmachung.

Es ist durch die amtliche Untersuchung der Militär-obrigkeit des Kaiserlich Russischen Heeres festgestellt, daß gestern während des Kreuzens von russischen und deutschen Aeroplanen über der Stadt Insterburg aus der Braschjeschen Fabrik Revolverschüsse von den Einwohnern Insterburgs abgegeben sind.

Seine Exzellenz General **von Rennenkampf** hat mir befohlen, bekannt zu geben, daß im Wiederholungsfalle die betreffenden Häuser und Straßen ebenso in Brand gesteckt werden, wie die augenblicklich noch brennende Braschjesche Fabrik.

Insterburg, den 11. September 1914.

Der Gouverneur
Dr. Bierfreund.

Erklärung

Es ist durch die amtliche Untersuchung der Militär-
oberste des Kaiserlich Russischen Heeres festgestellt, daß
gesehen während des Krieges von russischen und deutschen
Merkmalen über der Stadt Zisterburg aus der Strafsache
Faktor Knechtelstücke von den Einwohnern Zisterburgs
abgegeben sind.

Seine Excellenz General von Bennigsen hat
mir befohlen, bekannt zu geben, daß im Wiederholungsfall
die betreffenden Häuser und Straßen ebenso in Brand ge-
steckt werden, wie die augenblicklich nach benanntem Strafsache
Zisterburg

Zisterburg, den 11. September 1814.

Der Gouverneur
Dr. Bierbaum.

Erste Sonder-Ausgabe.

Ostdeutsche Volkszeitung

General-Anzeiger für Ostpreußen.

Insterburg, Sonnabend, den 12. September 1914.

Ein Hurra unsern braven Kriegern!

Wer den Jubel heute sah, als die erste deutsche Ulanenpatrouille wieder auf unsern Markt sprenge, wie wir uns alle die Hände reichten mit innigem, hellem Blick, der vergißt das nicht wieder in seinem Leben.

Sinter uns liegen gut 2½ Wochen der Knechtschaft; nicht so grausam, wie wir anfangs fürchteten — wir wollen gerecht sein auch dem Feinde gegenüber, der seine Manneszucht hielt —, **aber doch lastend wie Blei auf unserer Seele, nie ohne Gefahr für den Einzelnen;** und wie Mehltau wars gefallen auf unsern frischen Mut, auf unsere Hoffnung. Von aller Welt, so vielfach auch von unsern nächsten Lieben abgeschnitten, in allem Wesentlichen angewiesen auf dürftige, für uns künstlich zugeschnittene Nachrichten aus dem weiten Kriegsfelde, mußten wir den langen Hoffnungsfaden spinnen in die Zukunft. Und wenn dann hin und wieder der Schleier ein wenig sich zu lüften schien, wenn bald von den raschen glorreichen Siegen an der Westgrenze des großen Vaterlandes, bald von dem zähen blutigen Ringen im Westen und Süden unserer engeren Heimat eine dunkle Kunde kam, wie haben wir dankbar das genossen, dankbar und doch immer voll Sorge ob der helle Schein standhielt, ob er nicht gar zu bald wieder verschlungen würde durch eine düstere Wolke! Und nun heute nach den hängen Stunden der Erwartung, als der dumpfe Donner der Geschütze und zuletzt daneben der hellere Ton des Kleingewehrfeuers uns immer näher rückte, als schließlich der Kampf an unsere Tore drang, wie still waren die Straßen, wie zagten wir da dem Erlösungswort entgegen, und wie hell klang schließlich der Siegesjubel!

Wer in diesen Wochen seiner Pflicht getreu stand hielt, der durfte in der schweren Zeit nicht nur, wie sonst die Freuden, er durfte auch einmal die Sorgen mit seinen Mitbürgern teilen, er konnte auch so viel ungeahnte Tatkraft, so viel selbstlose, nie ruhende Arbeit für das Wohl unserer Stadt bewundern. Wir haben alle gelernt; der Krieg hat auch uns alle in die Schule genommen; Mannesmut und ruhiges schlichtes Gottvertrauen werden wir nie wieder gering achten, und ein festes Zusammenschließen zu edlem, tüchtigem Zweck werden wir schätzen. Eins aber ist doch das Schöne: Unsere eignen Väter, Brüder, Söhne sind es, die uns den Tag der Freiheit wieder gaben, und wenn's auch nicht ohne schwere Opfer ging, die alte Tüchtigkeit und Tapferkeit unseres Heeres hat nach Gottes Fügung doch schließlich wieder die Flut der Feinde geworfen; auch bei uns im Osten wird bald keine Russenhand mehr ein Fleckchen deutscher Erde festhalten. Drum aus tiefem Herzen und mit vollem Klang:

Ein Hurra unseren braven Kriegern!
Gottes Segen mit unserm Vaterland!

Insterburg, den 11. September 1914.

Dr. O. Lücke.

Bekanntmachung.

Meine lieben Mitbürger!

Aus der Begeisterung, mit welcher Sie gestern unsere braven Truppen bei ihrem Einzuge in unsere liebe Vaterstadt begrüßt haben, habe ich ersehen, welche Freude Sie empfunden haben, endlich von der russischen Knechtschaft erlöst zu sein.

Ich erwarte von der Bürgerschaft, daß sie auch weiterhin die Ordnung nach allen Richtungen hin aufrecht erhalten wird und halte es für notwendig, zu diesem Zwecke das bisherige Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke an die Truppen und Zivilbevölkerung streng aufrecht zu erhalten. Sämtliche Destillationen und Restaurationen müssen geschlossen bleiben.

Insterburg, den 12. September 1914.

Der Magistrat
S. u. Dr. Marbrand

Sammlung

für die

ostpreussischen Flüchtlinge.

Mitbürger!

Beide Strecken unserer gequerten ostpreussischen Fluren sind vorübergehend vom Feinde besetzt und fast überall barbarisch verwüstet worden. Viele unserer Landsleute sind grausam hingerichtet, wer das nackte Leben gerettet hat, ist zumeist an den Bettelstab gebracht.

Namentliches Leid ist so über tausende von Familien gebracht worden!

Wohlan denn, liebe Mitbürger! Laßt uns ihr Leid als eigenes mitempfänden!

Unsere Provinzialhauptstadt zeige sich ihrer Ueberlieferung würdig. Sie ist von den wirklichen Leiden des Krieges noch unberührt, unser herrliches Meer schützt sie, wie die noch unbefetzten Teile Ostpreußens mit unvergleichlicher Tapferkeit.

Von unserer alten Krönungstadt soll der Ruf in das ganze Vaterland hinansgehen:

Helft unseren armen von Maus und Hof vertriebenen ostpreussischen Landsleuten!

Könnten wir ihnen auch zur Zeit selbst leider nur vorübergehend ein Obdach gewähren, so laßt uns doch allbald den Grundstock zu einer Sammlung legen, die den Flüchtigen Hilfe, den Heimkehrenden demnächst einige Unterstützung zur Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Existenz gewähren soll!

Spende ein jeder freudig nach seinen Kräften; jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen. Ganz Deutschland wird sicherlich freudig zu unserem Werke mithelfen.

Seht doch durch diese für unser teures Vaterland schwere, aber auch so große, gewaltige Zeit nur der eine Gedanke:

Einer für Alle und Alle für Einen!

Königsberg, den 25. August 1914.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Körte.

Beiträge werden die Stadtkasse, sowie nachstehende Banken und Bankgeschäfte und Zeitungs-Expeditionen gern entgegennehmen:

Königsberger Vereinsbank	Bordere Boescht 48/52. Paradeplatz 9.	Creditgesellschaft, E. G. m. b. H.	Domplatz 3.
Offbank für Handel und Gewerbe	Kneiph. Langgasse 11/13. Königsstraße 49/50. Steindamm 119/21. Gutenallee 55.	Gewerbebank, E. G. m. b. H.	Münzstraße 10.
Norddeutsche Creditanstalt	Kneiph. Langgasse 1/4. Prinzessstr. 3a. Gutenallee 23.	Genossenschaftsbank, E. G. m. b. H.	Steindamm 153.
Bank der Ostpr. Landschaft	Randhofmeisterstr. 16/18. Kneiph. Langgasse 45. Tragh. Kirchenstr. 48. Hintere Boescht 73. Gutenallee 60. Bonarth im Brennergebäude. Kraußstraße 5/7.	Hbg. Spar- u. Darlehnskassen-Verein, E. G. m. b. H.	Klapperviefe 14.
J. A. Jentler Nachf.	Münzstraße 11.	Kolm, J. W.	Kl. Domplatz 11.
Gebr. Schlimm	Jean-Jakob-Strasse 19/20.	Ländliche Genossenschaftsbank Landbank	Bergplatz 6.
Centralgenossenschaftsbank für Ost- und Westpr. E. G. m. b. H.	Paradeplatz 21.	Landwirtschaftl. Centraldarlehnskasse f. Deutschland	Baulstraße 5, II.
		Hermann Schlimm	Klapperviefe 17.
		Grundkredit-Bank	Bordere Vorstadt 29/30.
		Ostpreussischer Darlehnsverein	Strohbänkenstraße 13.
		Ostpr. Provinzial-Genossenschaftskasse, E. G. m. b. H.	Tragh. Gartenstraße 8.
		Louis Neubart	Theaterstraße 4.
		Expedition der „Gartungscheim Zeitung“	Tragh. Kirchenstraße 43.
		Kasse der „Allgemeinen Zig.“	Münchenhofstraße 2.
		Expedition d. „Hgb. Anzeiger“	Theaterstraße 12.
		Expedition der „Hgb. Volkstzig.“	Border-Niessgarten 35/36.
		Kasse der „Ostpreussischen Zig.“	Border-Niessgarten 61/62.
			Tragh. Pulverstraße 20, I.

Journal

of the

Gold gehört in die Reichsbank!

Zur siegreichen Beendigung des Krieges soll und kann jeder Deutsche beitragen.

Er kann es, wenn er mithilft, die Finanzkraft des Reiches zu stärken.

Das kann nicht wirksamer als durch die Abführung des Goldes an die Reichsbank geschehen, das in erheblichen Beträgen noch überflüssiger Weise im Verkehr ist oder gar unnütz im Kasten ruht. Für 20 M. Gold kann die Reichsbank 60 M. in Banknoten ausgeben.

Darum: Zur Reichsbank mit allem Golde
das noch im Privatbesitz ist!

Goldgeld wird von allen öffentlichen Kassen, Sparkassen angenommen und an die Reichsbank abgeführt.

Königsberg, den 5. März 1915.

Der Magistrat

Dr. Körte.



Seine kaiserlich und königlich Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Stürgkh!

Ich beauftrage Sie, das angeschlossene Manifest an Meine Völker zur allgemeinen Verlautbarung zu bringen.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

An Meine Völker!

Der König von Italien hat Mir den Krieg erklärt.

Ein Treubruch, dergleichen die Geschichte nicht kennt, ist von dem Königreiche Italien an seinen beiden Verbündeten begangen worden.

Nach einem Bündnis von mehr als dreißigjähriger Dauer, während dessen es seinen Territorialbesitz mehren und sich zu ungeahnter Blüte entfalten konnte, hat Uns Italien in der Stunde der Gefahr verlassen und ist mit fliegenden Fahnen in das Lager Unserer Feinde übergegangen.

Wir haben Italien nicht bedroht, sein Ansehen nicht geschmälert, seine Ehre und seine Interessen nicht angetastet; Wir haben Unseren Bündnispflichtigen stets getreu entsprochen und ihm Unseren Schirm gewährt, als es ins Feld zog.

Wir haben mehr getan: Als Italien seine begehrlischen Blicke über Unsere Grenzen sandte, waren Wir, um das Bundesverhältnis und den Frieden zu erhalten, zu großen und schmerzlichen Opfern entschlossen, zu Opfern, die Unserem väterlichen Herzen besonders nahe gingen.

Aber Italiens Begehrlichkeit, das den Moment nützen zu sollen glaubte, war nicht zu stillen.

Und so muß sich das Schicksal vollziehen.

Dem mächtigen Feinde im Norden haben in zehnmonatlichem gigantischen Ringen und in treuester Waffenbrüderschaft mit den Heeren Meines erlauchtesten Verbündeten Meine Armeen siegreich Stand gehalten.

Der neue heimtückische Feind im Süden ist ihnen kein neuer Gegner.

Die großen Erinnerungen an Novara, Mortara, Custozza und Lissa, die den Stolz Meiner Jugend bilden, und der Geist Nadezhdy, Erzherzog Albrechts und Tegetthoffs, der in Meiner Land- und Seemacht fortlebt, bürgen Mir dafür, daß Wir auch gegen Süden hin die Grenze der Monarchie erfolgreich verteidigen werden.

Ich grüße Meine kampfbewährten, siegerprobten Truppen, Ich vertraue auf sie und ihre Führer! Ich vertraue auf Meine Völker, deren beispiellosem Opfermut Mein innigster väterlicher Dank gebührt.

Den Allmächtigen bitte Ich, daß er Unsere Fahnen segne und Unsere gerechte Sache in seine gnädige Obhut nehme.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Mai 1915.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns:

Bienerth m. p.



An das deutsche Volk.

Ein Jahr ist verflossen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist Mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache tren zu seinem österröichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen oder in einem übermächtigen Dinge zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie Ich schon vor einem Jahre verkündete, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinausjogen in den Verteidigungskampf, fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiele des Reichstags, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit, gekochten werden mußte. Was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangjale Meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgedrungenen Kampfes ward das Wunder vollbracht: der politische Meinungsstreit verstummte, alte Gegner fingen an, sich zu verstehen und zu achten, der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns. Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und im Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seegesichte an nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Jngimm in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völlerrechtlicher Satzungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbesteiß und Handel, Wissenschaft und Technik wetteiferten, die Kriegsnöde zu lindern. Verständnißvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz hingeeben der Sorge für die Brüder im Felde, spannte die Bevölkerung daheim alle ihre Kräfte an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feind die Stirne bieten, derer, die wund oder krank zurückkehrten, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres vom Kampfe anruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Junere Stärke und einheitlicher nationaler Wille im Geiste der Schöpfer des Reichs verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Boransicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 errangen, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrotzt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege Ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk, die im Kriege erlebten Läuterungen tren bewahrend, auf erprobten alten und auf vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Gesittung rüstig vorwärts schreiten wird.

Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden harren wir ohne Wanken aus, bis der Friede kommt — ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.

So werden wir den großen Kampf für Deutschlands Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1915.

Wilhelm I. R.

Ehre und Pflicht gebieten jedem Deutschen,
dem Vaterlande zu helfen.

Innere Befriedigung gewährt das Bewußtsein,
auch in eiserner Zeit seine Pflicht erfüllt zu haben.

Zum Ruhme der Gefallenen.

Zur Ehre des tapferen Heeres.

Späteren Geschlechtern zur Nacheiferung.

Der Ausschuß

für Wohlfahrtszwecke des deutschen Heeres

39⁵⁰
1⁴

K16/11605